

§ 16.

Außer den im § 41 unter 8 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken vom 6. Juli 1909 geordneten Leistungen hat der Feldmesser anderweitige Leistungen von den Beteiligten nicht zu beanspruchen.

Soweit die Beteiligten nicht, wie im angezogenen § 41 unter 8 vorgeschrieben ist, auf ihre Kosten Wohnung und Expeditionslokal mit Heizung und Beleuchtung gewähren, die zu den Vermessungen und Einsparungen der Grundstücke erforderlichen Weggehilfen und Handarbeiter stellen und die nötigen Grenzsteine, Stangen und Blöcke beschaffen, hat der Feldmesser die ihm durch eigene Beschaffung dieser Bedürfnisse erwachsenden Ausgaben als Verläge in Rechnung zu stellen und zu belegen.

E. Allgemeine Vorschriften für die Kostenberechnungen.

§ 17.

Ueber sämtliche Arbeiten, Zeitverräumnisse und Verläge, deren Vergütung der Feldmesser beansprucht, müssen die von ihm gehaltenen Akten deutlich Nachweis geben. Soweit letzteres nicht der Fall ist, verfällt er in eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark. Behufs dieses Nachweises sind über den Aufenthalt des Feldmessers außerhalb seines Wohnortes Registraturen aufzunehmen, worin die Zeitdauer des Aufenthaltes anzugeben ist. Diese Registraturen sind von den Beteiligten oder deren Beauftragten mit zu vollziehen.

Die Gebühren und Verläge sind getrennt zu berechnen; hierbei sind die Kosten für Abschriften und Bestellungen selbst dann zu den Verlägen zu rechnen, wenn sie der Feldmesser selbst ausgeführt hatte.

§ 18.

Bei Feststellung der Kostenrechnungen der Feldmesser ist bezüglich der angelegten Arbeitszeit zu erwägen, in welcher Zeit die betreffende Arbeit durch einen fleißigen Feldmesser von mittlerer Leistungsfähigkeit hätte ausgeführt werden können. Höhere Ansätze sind entsprechend abzumindern.

§ 19.

Soweit ein Vertrag mit dem Feldmesser über die ihm zu gewährenden Vergütungen nach Maßgabe von § 23 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Zusammenlegungsgeetze vom 30. September 1909 abgeschlossen ist, sind die Arbeiten, Zeitverräumnisse und Verläge soweit nachzuweisen und festzustellen, als sie für die Berechnungen der im Vertrage vereinbarten Vergütungen maßgebend sind.

§ 20.

Bei Feststellung der durch den Feldmesser für die Tätigkeit von Gehilfen angelegten Vergütungen ist dem im § 18 bestimmten Grundsätze nachzugehen.